

**5. Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation**

Vom 12. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2022, S. 434)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 14.06.21, 19.07.2021 und 14.02.22 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29.03.2022 Az.: 03/02/06/01-039 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27. September 2012 (StAnz. S. 2151), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Januar 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2021, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten,

Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

4. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ein Komma und die Worte „der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.“

6. Der Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4):

	Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1) / Fremdsprache 2 (F2)	Fremdsprache 3 (F3)
Arabisch	X	X	X
Deutsch	X	X [nur F1]	
Englisch	X	X	
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Neugriechisch	X	X	X
Niederländisch	X	X	X
Polnisch	X	X	X
Portugiesisch	X	X	X
Russisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Türkisch	X	X	X
Sonstige Sprachen	X		

“

7. Der Anhang zu den Modulen (§§ 5, 6, 11-13) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis „2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule“ wird das Modul „2.2.2.8 Translatorische Kompetenz“ eingefügt.
- b) In der Legende werden nach „SWS = Semesterwochenstunden“ die Worte „T = Tutorium“ eingefügt.
- c) Nummer 2.1.1.1 „Arabisch“ wird wie folgt geändert:
- aa) in „Pflichtmodule für Arabisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 wird in Modul „„Translatorische Kompetenz 1 AR“ [erstes Modul]“ wird in Spalte „Lehrveranstaltung“ bei „b)“ das Wort „Proseminar“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.
- bb) in „Pflichtmodule für Arabisch als Fremdsprache 3“ in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz AR (Qualifikation GER A2) [*]“ wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Qualifikation GER A2)“ gestrichen.
- d) In Nummer 2.1.1.3 „Englisch“ in „Pflichtmodule für Englisch (für alle BA-Varianten)“ werden in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz EN“ in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „in c)“ angefügt.
- e) In Nummer 2.1.1.5 „Italienisch“ in „Pflichtmodule für Italienisch als Fremdsprache 3“ wird in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz IT“ in der Spalte „Studienleistung“ bei „b)“ das Wort „Klaus“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- f) Nummer 2.1.1.9 „Portugiesisch“ wird wie folgt geändert:
- aa) in „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2“ wird in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PT“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ bei c) das Wort „fremd“ durch das Wort „fremdsprachlichen“ ersetzt.
- bb) in „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2“ wird in Modul „Translatorische Kompetenz 1 PT“ in der Spalte „Regelsemester“ bei b) die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) folgende Abschnitte „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 ohne Vorkenntnisse“ und „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 mit Vorkenntnissen“ werden angefügt:

„Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 ohne Vorkenntnisse

Modul „Portugiesisch als Drittsprache ohne Vorkenntnisse I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz PT 1	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz PT 2	Ü	3	Pfl	2	3	

c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz PT 3	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Grammatik I	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Portugiesisch als Drittsprache ohne Vorkenntnisse II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik II	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur
b) V/Ü zur SW/TW oder lusophonen KW/TW	V/Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar zur SW/TW oder lusophonen KW/TW	PS	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.) im Rahmen des Proseminars c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Besuchtes Modul „Portugiesisch als Drittsprache ohne Vorkenntnisse I“					

Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 mit Vorkenntnissen

Modul „Portugiesisch als Drittsprache mit Vorkenntnissen I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) VL: KW/TW	VL	3	Pfl	2	3	
b) VL: SW/TW	VL	3	Pfl	2	3	
c) Ü: Grammatik I	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Ü: Grammatik II	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur in d) (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Portugiesischkenntnisse auf mindestens Telc A2-Niveau					

Modul „Portugiesisch als Drittsprache mit Vorkenntnissen II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen oder translatorischen Kompetenzerweiterung (P)	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen oder translatorischen Kompetenzerweiterung (P)	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Minuten)
c) Seminar zur SW/TW oder lusophonen KW/TW	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio oder Mündliche Prüfung (30 Min.) im Rahmen des Proseminars c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Belegtes Modul „Portugiesisch als Drittsprache mit Vorkenntnissen I“					

“

- g) Nummer 2.1.1.10 „Russisch“ in „Pflichtmodule für Russisch als Fremdsprache 3“ wird folgendermaßen geändert:
- aa) in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz RU“ wird in der Zeile „Modulprüfung“ nach dem Klammerzusatz „(90 Min.)“ das Wort „Essay“ eingefügt.
 - bb) in Modul „Sprach-, Translations- und Kulturkompetenz RU“ werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)“ durch die Worte „Klausur (90 Min.), Essay oder Portfolio in b)“ ersetzt.
- h) In Nummer 2.1.1.12 „Türkisch“ in „Pflichtmodule für Türkisch als Fremdsprache 3“ wird in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz TR (Qualifikation GER A2)“ in der Überschrift der Klammerzusatz „(Qualifikation GER A2)“ gestrichen.
- i) In Nummer 2.2.1.9 „Portugiesisch“ wird folgendes neues Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen“ angefügt:

”

<u>Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen“</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachübergreifend)	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachenpaarspezifisch)	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar: Mehrsprachige Kommunikation	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Seminars c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abgeschlossenes Modul „Fremdsprachliche Kompetenz“					

“

- j) In Nummer 2.2.1.11 „Spanisch“ werden in den Wahlpflichtmodulen
 „„Projekt (mit Übungen und Seminar) SP“ [Variante 1]“,
 „„Projekt (mit Vorlesungen und Seminar) SP“ [Variante 2]“ und
 „„Projekt (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 3]“
 in der Zeile „Modulprüfung“ jeweils die Worte „in d)“ durch die Worte „in c)“ ersetzt.
- k) In Nummer 2.2.2.6 „Angebote des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ wird Modul „Kurse des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ folgendermaßen geändert:

”

Wahlpflichtmodul „Kurse des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	WPfl	2	3	<u>Klausur (90 Min.)</u> , mündliche <u>Prüfung</u> (15 Min.), <u>Projektarbeit</u> oder <u>Portfolio</u>
c) Übung	Ü	6	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	WPfl	2	3	<u>Klausur (90 Min.)</u> , mündliche <u>Prüfung</u> (15 Min.), <u>Projektarbeit</u> oder <u>Portfolio</u>

Modulprüfung:	keine		
Gesamt		8 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine		

i) Folgende neue Nummer „2.2.2.8 Translatorische Kompetenz“ wird eingefügt:

2.2.2.8 Translatorische Kompetenz

<u>Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen“</u>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachübergreifend)	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachenpaarspezifisch)	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar: Mehrsprachige Kommunikation	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Seminars c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abgeschlossenes Modul „Fremdsprachliche Kompetenz“					

8. Das Inhaltsverzeichnis „2 Modulbeschreibungen“ wird entsprechend der vorstehenden Änderungen aktualisiert.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. April 2022

Die Dekanin

des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar